

**Beitragsatzung des Mediation in den Medien – mediation in the media,
music & the arts (MiMMA) e.V.**

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Mediation in den Medien - mediation in the media, music & the arts (MiMMA) e.V. verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages an den Verein zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Der Vorstand kann jedoch in nach Ansicht der Vorstands angemessenen Fällen einzelnen Mitgliedern die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen. Ein derartiger Erlass gilt jeweils nur für das betreffende Geschäftsjahr.

§ 2 Beitragshöhe

- 2.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt Euro 100,00 .
- 2.2 Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres des Mediation in dem Medien - mediation in the media, music & the arts (MiMMA) e.V. bei, so wird bei Antragsstellung vor dem 30.6. der gesamte Jahresbeitrag erhoben. Bei Antragstellung nach dem 30.06. ist der hälftige Monatsbeitrag zu bezahlen. Im Gründungsjahr ist der volle Beitrag zur Zahlung fällig.
- 2.3 Tritt ein Mitglied unterjährig aus dem Verein aus, so erfolgt keine anteilige Kosten-erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Fälligkeit

- 3.1 Die Beitragszahlungen sind zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist per Scheck oder per Überweisung bzw. Lastschrift auf ein Konto von Mediation in den Medien - mediation in the media, music & the arts (MiMMA) e.V. zu zahlen.
- 3.2 Ein Mitglied kann gemäß § 4.3 der Vereinssatzung ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung nicht erfolgt, soweit in der Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass ein Ausschluss wegen der Nichtzahlung droht.

§ 4 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand den Mitgliedern des Mediation in den Medien - mediation in the media, music & the arts (MiMMA) e.V. vorgelegt. Sie kann hinsichtlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Fälligkeit sowie der Einführung von Grundsätzen für eine etwaige Stundung oder einen Erlass durch Vorstandsbeschluss verändert werden. Hinsichtlich der Veränderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der Vorstand dahingehend beschränkt, dass eine Erhöhung pro Jahr maximal 10% des aktuellen Mitgliedsbeitrages betragen kann. Im Übrigen kann diese Beitragssatzung nur durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verändert werden.